

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

# Hohlglasveredler/-in - Gravur

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 267/1997 18. September 1997

### Berufsbild

Für den Lehrberuf Hohlglasveredler/-in - Gravur wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendeten Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Maschinen, Hilfsmittel und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis über Transport und Lagerung von Werk- und Hilfsstoffen, ihre Eigenschaften, Bearbeitungsmöglichkeiten, Verarbeitungsmöglichkeiten sowie Verwendungsmöglichkeiten		
3.	Grundkenntnisse über die Glasveredelung wie Malen, Gravieren, Beschriften, Drucken, Ätzen, Polieren, Trennen und Schleifen		
4.	Grundkenntnisse über die Arbeitsvorbereitung, Planung und Qualitätskontrolle		
5.	Lesen und Anfertigen von Werkzeichnungen		
6.	Einteilen, Anzeichnen und Skizzieren von Schriften, Dekoren, Mustern und Vorlagen	Entwerfen von Mustern und Formen	
7.	Grundkenntnisse über die zu verwendenden Schleif- und Poliermittel	Kenntnis über die zu verwendenden Schleif- und Poliermittel	
8.	Einrichten und Abdrehen von Schleif- und Polierscheiben (Kork-, Filz- und Holzscheiben)	Einrichten und Abdrehen von Schleif- und Polierscheiben (Stein-, Blei- und Filzscheiben)	Abdrehen von Schleifscheiben
9.	-	Kleben, Fassen, Formen	-
10.	Rutsch- und Schneidetechnik		Schneidetechnik im Hoch- und Tiefschnitt
11.	-	-	Gravieren und figuralen und ornamentalen Mustern
12.	Grundkenntnisse des Sandstrahlens	Kenntnis des Sandstrahlens	
13.	-	Kenntnis über Schablonentechniken und deren Umsetzung	
14.	Kenntnis über den betriebsspezifischen Umweltschutz, die Möglichkeit der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien		
15.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
16.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
17.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Hohlglasveredler/-in – Gravur

**Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 267/1997 18. September 1997**

### **Übergangsbestimmungen**

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Glasgraveur/-in, BGBl. Nr. 533/1976, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 578/1982 treten unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glasgraveur/-in, BGBl. Nr. 74/1977, tritt unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 30. Juni 1998 im Lehrberuf Glasgraveur/-in ausgebildet werden, sind gemäß den in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß der in Abs. 2 angeführten Prüfungsordnung antreten.

### **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

Lehrverträge in den Lehrberufen der Holglasveredelung können bereits vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Sie treten jedoch frühestens mit 1. September 1997 in Kraft.